

Rezension von: Helmut Fangmann, *Rechtliche Konsequenzen des Einsatzes von ISDN*

Peter M. Rütter

Seit 1984 ist ISDN als Nervensystem der Information und Kommunikation ein zentrales Thema der nationalen und immer stärker der supranationalen Telekommunikationspolitik, die in erster Linie auf die harmonisierte Einführung dieser Infrastruktur in allen Mitgliedsstaaten abzielt. Es geht um nicht weniger als um *ein* europaweites Mehrzwecknetz für eine Bevölkerung von ca. 80 Millionen Deutschen und als Euro-ISDN von fast 400 Millionen Europäern, welches eine Vielzahl von Sprach-, Daten- und Bildübertragungsdiensten *über einen einzigen Zugang* auf der Grundlage einer Weiterentwicklung der derzeitigen Fernsprechnetze integriert.

*ISDN: Nervensystem der
Information und
Kommunikation*

Die enorme europaweite Bedeutung des ISDN wurde erst jüngst wieder durch ein spezielles Maßnahmenpaket der Kommission für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (TEN-ISDN) unterstrichen (siehe die Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) zu einem transeuropäischen Netz, den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz und den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz vom 1. September 1993, in: KOM (93) 347 endg.), welches man im Zusammenhang mit der politischen Entscheidung für eine vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste in der Gemeinschaft bis zum 01.01.1998 und für eine Überprüfung der Infrastrukturmonopole sehen muß.

Europaweite Bedeutung

Angesichts der ökonomischen und gesellschaftlichen Relevanz der neuen, in Deutschland mit großen Erwartungen, aber auch Befürchtungen seit 1989 in Betrieb genommenen ISDN-Technologie und im Bewußtsein des diesbezüglichen Wissensdefizits und des Gestaltungsbedarfs, hat das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 1989 die ISDN-Forschungskommission berufen. Der Kommission gehören Professoren und Professorinnen aus den Bereichen Technik-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an.

*Forschungskommission des
Landes Nordrhein-Westfalen*

Die Kommission verfolgt das Ziel, zum einen die wissenschaftliche Analyse der neuen Anwendungen von Informations- und Kommunikationstechnologien voranzutreiben, zum anderen dazu beizutragen, konkrete Anwendungsprobleme zu lösen und zum dritten Vorschläge zu erarbeiten für adäquate Rahmenbedingungen und für die Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der ISDN-Nutzung.

*Untersuchung der rechtlichen
Konsequenzen*

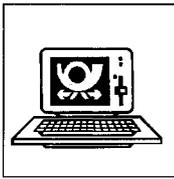
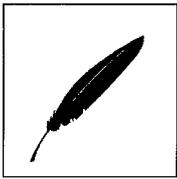
Bei der vorliegenden Publikation in der Schriftenreihe der ISDN-Forschungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um die Ergebnisse eines von der Kommission initiierten Untersuchungsauftrags zum Thema "Rechtliche Konsequenzen des Einsatzes von ISDN".

Die Kommission hat dazu mit Herrn Professor Dr. Helmut Fangmann einen außerordentlich kompetenten und für die betroffene Materie mit ausgezeichneter Reputation versehenen Wissenschaftler für die Erstellung der Studie gewinnen können.

Umfassender Überblick

Um es vorwegzunehmen: Der Professor für Öffentliches Recht, Mit-Herausgeber des Handbuches für Post- und Telekommunikation und Leiter des Hamburger Instituts für Telematik (HIT) gibt in seinem Gutachten nicht nur einen umfassenden Überblick zur Einordnung von ISDN-Nutzungen in unser Rechtssystem, stellt den Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung auf der europäischen Ebene dar und benennt den rechtspolitischen Gestaltungsbedarf, womit bereits ein umfassendes Handbuch zu Rechtsfragen der ISDN-Nutzung vorgelegt wird. Darüber hinaus legt er über den speziell formulierten (vorgegebe-

Postdirektor Peter M. Rütter ist Referent für Telekommunikationsrecht und Großkundenverträge bei der Generaldirektion der Deutschen Bundespost Telekom.



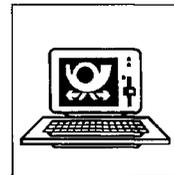
nen) Titel hinaus, bereits den Grundstein für eine neue, die Konvergenz von Telekommunikation und Elektronischer Datenverarbeitung erfassende Rechtsmaterie und des dazugehörigen Handbuchs "Telematikrecht", da die behandelten Rechtskomplexe und rechtlichen Einzelfragen größtenteils nicht notwendigerweise und explizit ISDN-Dienste und Nutzungen zum Gegenstand haben, sondern allgemein bei durch Datenverarbeitung und Telekommunikation gestützten Handlungen bestehen (zur Frage, inwieweit das *Telekommunikations-Recht* ein eigenständiges Rechtsgebiet bildet (vgl. Engel, in: ZUM 1992, 279 ff.).

*Auch dem juristischen Laien
zugänglich*

Von der Form her ist die gerade auch auf den interessierten juristischen Laien abzielende Darstellung äußerst lesefreundlich gestaltet, unter anderem indem fast alle Abschnitte und Kapitel mit kurzen, aber immer noch aussagekräftigen Zusammenfassungen versehen wurden. Ein umfassendes Literaturverzeichnis sowie Stichwortverzeichnis erleichtern zusätzlich den Zugang zur Materie und unterstreichen den Nutzwert als Nachschlagewerk. Die Darstellung ist klar und prägnant in vier Abschnitte, nämlich 1. ISDN-Verständnis, 2. Öffentlich-rechtliche Fragen, 3. Privatrechtliche Fragen sowie 4. Arbeitsrechtliche Fragen gegliedert und wird durch einen von dem "Verbraucherschutzrechts-Papst" Professor Dr. Udo Reifner vom Institut für Finanzdienstleistungen in Hamburg verfaßten Anhang mit dem Titel: "Zivilrechtliche Probleme des Verbraucherschutzes bei Plastikkarten" abgerundet. In dem ersten Kapitel werden Grundlagen über ISDN, Telekommunikation, Telematik und andere Nachrichtenübertragungs-Systeme in technischer, sozioökonomischer und rechtlicher Hinsicht erläutert, die bei den folgenden Untersuchungen von Bedeutung sind. Weiterhin werden in diesem Zusammenhang Forschungsansatz und Untersuchungsgegenstand weiter präzisiert. Fangmann macht deutlich, daß es ihm nicht nur um traditionelle Anwendungen geht, die dann durch ISDN optimiert werden, sondern gerade um die Nutzungspotentiale des ISDN. Aus seiner Sicht enthält ISDN wegen seiner Größe, aufgrund des offenen Netzzugangs und wegen der Internationalität erhebliche Gefährdungen und Risikopotentiale, sei es für den Datenschutz und die Datensicherheit, sei es hinsichtlich konkreter Schäden. Verdeutlicht wird an dieser Stelle außerdem der telematik-rechtliche Ansatz von Fangmann, das heißt, er beschränkt sich nicht auf das Fernmelderecht im weiteren Sinne, sondern will sich gerade der Dienste-Integration innerhalb des ISDN und der gleichzeitigen Integration von EDV und Telekommunikation besonders widmen. Dies ist begrüßenswert, da das Recht diese Integration nach wie vor sehr vernachlässigt. In dem zweiten Abschnitt wendet sich Fangmann den öffentlich-rechtlichen Fragen zu, wobei er einen besonderen Schwerpunkt auf EG-Rechtsfragen und das nationale Verfassungsrecht legt. Er spart aber auch nicht den "Nahkampf" mit den fernmelderechtlichen Grundlagen aus. Er erweist sich auch hier als ein profunder Kenner der spröden Spezialmaterie des Fernmelderechts. Ein besonderer Abschnitt ist zudem dem Datenschutz, der Datensicherheit und dem Geheimnisschutz in ISDN gewidmet. In dem dritten Abschnitt erörtert Fangmann bei den privatrechtlichen Fragen neben wettbewerbsrechtlichen Fragen und Fragen der Dienstleistungshaftung nach dem geplanten EG-Recht vertieft die Rechtsbeziehungen der DBP-Telekom zu ihren Kunden. Neben den verordnungsrechtlichen Grundlagen geht Fangmann dabei sogar ganz vertieft auf die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertragsbedingungen der DBP-Telekom ein und analysiert deren Bedeutung für den Nutzer. Weitere Unterabschnitte behandeln die rechtlichen Fragen der Vertragsanbahnung und des Vertragsschlusses mit telematischen Mitteln, den haftungsrechtlichen Grundsätzen bei ISDN-Nutzungen sowie den Rechtsfragen des electronic-banking. In dem letzten Abschnitt über arbeitsrechtliche Fragen behandelt Fangmann nach Aufzeigung der dort auftretenden Probleme die grundsätzliche Bedeutung des ISDN als Mittel der Arbeitsgestaltung und seine Bedeutung insbesondere im Bereich der Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie des Persönlichkeitsschutzes sowie generell bei ausgelagerter Fernarbeit in Form der sogenannten Telearbeit. Auch die Rechtsfragen des ISDN zum Thema überbetriebliche Vernetzung werden eingehend behandelt.

Zum Schluß 23 Thesen

Das Werk schließt mit einer thesenartigen Aufstellung des herausgearbeiteten Handlungsbedarfs in Form von 23 Vorschlägen, von denen wichtige gestaltende Impulse ausgehen können. Hervorzuheben ist dabei die Forderung von Fangmann nach einem Telematik-Verkehrsgesetz. Er begründet dies vor allen Dingen damit, daß telematische Systeme wie ISDN Risiken des Verlustes von Vertraulichkeit von Information und Kommunikation wie auch der Verfügbarkeit von Daten im weiteren Sinne sowie der Integrität bergen. Er hält deshalb ein parlamentarisch zu beschließendes Gesetz zu ISDN für erforderlich, welches Vorgaben der Vorsorge wie auch der Nachsorge enthalten sollte. Fangmann weist in diesem



Zusammenhang darauf hin, daß in Deutschland bereits zahlreiche Verkehrsgesetze bestehen (Straßenverkehrsgesetz, Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz, Luftverkehrsgesetz u. a.), so daß dies bei einem System, welches zum Nervensystem der Information- und Kommunikation in Deutschland und Europa heranwachsen wird, auch als politisch sachgerecht zu bewerten sei. Ein solches Telematik-Verkehrsgesetz, das Vorsorge- und Schutzmaßnahmen im Sinne einer Verbesserung des Daten- und Geheimnisschutzes sowie weitere Schadensvermeidungsmaßnahmen enthält, dürfte letztlich auch helfen, Befürchtungen in diesem Bereich abzubauen, bzw. erst gar nicht aufkommen zu lassen, womit letztlich der Attraktivität des ISDN gedient wird. Fangmann ist sich bewußt, daß die von ihm zusammengestellten Vorschläge in einem gewissen Sinne "zu früh" kommen. Andererseits muß ihm unbedingt zugestimmt werden, wenn er sagt, daß derjenige, der gestaltende Impulse setzen will, nicht warten kann, bis Veränderungen unabdingbar und kurzfristig notwendig werden.

Insgesamt bewertend kann das Werk uneingeschränkt auch für den nicht juristischen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsfachmann als Orientierung und Information empfohlen werden. Im Hinblick auf die zwischen der ISDN-Forschungskommission und der DBP-Telekom vereinbarte Zusammenarbeit bezüglich des Austauschs von Forschungsergebnissen, darf gehofft werden, daß der von Fangmann angezeigte Handlungsbedarf auch in der Praxis Beachtung findet.

*Uneingeschränkt
empfehlenswert*

*Helmut Fangmann,
Rechtliche Konsequenzen des Einsatzes von ISDN
349 Seiten, kartoniert
Schriftenreihe der ISDN-Forschungskommission
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herausgeber:
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Westdeutscher Verlag, Opladen 1993*